

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	05.10.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Parkplatzsituation in der Stapenhorststraße

Betroffene Produktgruppe

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Mitte, 11.05.2017, TOP 5

Sachverhalt:

Die Verwaltung berichtet zu den Beschlüssen, die in der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 11.05.2017 unter der Überschrift „Parkplatzsituation in der Stapenhorststraße“ gefasst worden sind, wie folgt:

Zu 1.: Die genaue Erfassung des Kurzzeitparkens ist zu gewährleisten.

Die Erhebung des ruhenden Verkehrs wurde am 22. Juni 2017 in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr per Videoaufzeichnung vorgenommen. Die Auswertung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- Auf den zwei Stellplätzen vor der Metzgerei Wellmann wurden innerhalb von 12 Stunden 36 Parkvorgänge erhoben. 1/3 aller Fahrzeugführer waren Kunden der Metzgerei. 92% aller Fahrzeuge parkten kürzer als eine Stunde. Die durchschnittliche Verweildauer betrug 17 Minuten.
- Vor der Bäckerei wurden innerhalb des Beobachtungszeitraumes 49 Fahrzeuge gezählt. Bis 13 Uhr wurden 32 Fahrzeuge erfasst. Knapp 70% der Fahrer gingen zum Bäcker. 94% aller Fahrzeuge parkten weniger als eine Stunde. Die durchschnittliche Parkdauer betrug rund 11 Minuten. Auffällig war, dass in den Morgenstunden die Anzahl der Kunden, die mit dem Fahrrad das Geschäft aufsuchten, deutlich in der Überzahl war.

Zu 2.: Dort, wo die Fahrbahnbreite über die im Regelwerk vorgesehene Mindestbreite hinausgeht, sind diese Flächen für den Schutz des Radverkehrs mit dem Ziel, möglichst viele Parkplätze zu erhalten, zu nutzen.

Lediglich auf dem Straßenabschnitt vor der Hausnummer 52 wird die erforderliche

Fahrbahnmindestbreite von 3,25 m eingehalten. An den übrigen Stellen kann die Anregung der Bezirksvertretung aufgrund der Unterschreitung der Mindestbreiten nicht berücksichtigt werden.

Zu 3.: Es ist zu prüfen, ob die Einbahnstraßenregelung in der Friedrichstraße umgekehrt werden kann und hierdurch zusätzlicher Parkraum für Kurzzeit-Parker während der Geschäftszeit geschaffen werden kann.

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Polizei und den Straßenbaulastträger angehört. Mit Blick auf die Verkehrssicherheit und den baulichen Zustand der Straße hat sich ergeben, dass einer Umkehrung der Einbahnstraßenregelung zunächst keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Voraussetzung für die veränderte Verkehrsführung ist jedoch, dass von der Stapenhorststraße nur rechts in die Friedrichstraße abgebogen werden darf und das Linksabbiegen aufgrund fehlender Aufstellflächen in der Stapenhorststraße untersagt wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass durch die veränderte Verkehrsführung der Kfz-Verkehr die Friedrichstraße nur noch als Rechtsabbieger über die Stapenhorststraße erreichen könnte, eine Einfahrt über die Rolandstraße wäre künftig nicht mehr möglich. Aus Richtung stadteinwärts würde der Straßenzug künftig nur über Umwege erreicht werden können, was zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen in den angrenzenden Wohnstraßen führen würde. Außerdem würden durch die veränderte Verkehrsführung Rechtsabbiegevorgänge von der Friedrich- in die Stapenhorststraße entstehen, die neue Konflikte mit dem geradeausfahrendem Radverkehr erzeugen können. Hinzu kommt, dass im Einmündungsbereich zur Rolandstraße 2 Parkplätze zurückgenommen werden müssten, da der hier zur Verfügung stehende Straßenraum nicht ausreicht, um ein Rechtsabbiegen zu ermöglichen. Daher wird vorgeschlagen, die Verkehrsregelung in der Friedrichstraße so zu belassen wie sie heute ist.

Zu 4.: Das von der Bezirksvertretung seit Jahren geforderte Verkehrskonzept für den Bielefelder Westen ist vorzustellen.

Das Verkehrskonzept aus den 80er-Jahren hat in seiner Grundidee, die Wohnquartiere von gebietsfremden Durchgangsverkehren zu entlasten, weiterhin Bestand. In der jüngeren Vergangenheit haben sich jedoch einige Veränderungen ergeben, die die verkehrliche Situation im Bielefelder Westen beeinflusst haben. Nennenswerte Effekte haben sich aus den Maßnahmen rund um die Thematik „enge Straßen“ ergeben. Hinzugekommen sind unter anderem die Auswirkungen aus dem Luftreinhalteplan und die Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Stapenhorststraße. Daher soll mit einem Verkehrskonzept auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert werden. Mit den Arbeiten daran wird voraussichtlich Ende des Jahres begonnen werden können.

Zu 5.: Es ist zu prüfen, den Radverkehr auf die Straße zu verlegen und die Radwegbenutzungspflicht aufzuheben, um Platz für Fußgänger und den ruhenden Verkehr zu gewinnen.

Der Radfahrstreifen auf der Stapenhorststraße ist als „Sonderweg für Radfahrer“ mit dem Verkehrszeichen 237 beschildert und mit einer durchgezogenen Markierung von der Fahrbahn für den Kfz-Verkehr abgetrennt. Die Benutzungspflicht ergibt sich allein aus der Beschilderung. Ohne das Verkehrszeichen wird der abgetrennte Streifen zu einem Seitenstreifen ohne Funktion für den Radverkehr, der dann auch vom Kfz-Verkehr mitbenutzt werden kann. Die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht wird daher nicht weiter verfolgt.

Zu 6.: Es ist im gesamten Bereich der Stapenhorststraße Tempo 30 umgehend einzurichten.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist in der 25. Kalenderwoche umgesetzt worden.

Über den Beschluss aus der Sitzung vom 11.05.2017 hinaus wurden in der Stapenhorststraße in der Zeit vom 28. Juni bis zum 01. August Geschwindigkeitsdisplays aufgehängt, die auf die veränderte zulässige Höchstgeschwindigkeit aufmerksam machten. Eine Auswertung ergab folgende Situation: In Fahrtrichtung Melanchthonstraße lag der Wert v85, also die Geschwindigkeit, die von 85% aller unbehindert fahrender Pkw auf nasser Fahrbahn nicht überschritten wird, bei 35 km/h. In Richtung stadteinwärts lag der entsprechende Wert etwas höher, bei 40 km/h.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss